

Sitzung	Gemeinderat - Ö - 07.02.2012
Beratungspunkt	Hauptsatzung - Änderung
Anlagen	2
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Aus den derzeitigen Festlegungen in § 7 Nummer 2.1 und § 10 Nummer 2.4 der Hauptsatzung ergibt sich die jeweilige Zuständigkeit des Gemeinderates, des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters für die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten wie folgt:

§ 7

2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Hauptausschuss über

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten ab Besoldungsgruppe A 11 und Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 TVöD, soweit nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben ist (Amtsleitungen einschließlich Leitung Jugendmusikschule, Jugendkunstschule, Stadtbibliothek, Bauhof, Wasserwerk, Stadtjugendpflege) beziehungsweise gesetzliche oder tarifvertragliche Vorschriften anzuwenden sind sowie Durchführung der Vorauswahl im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens für die in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegenden Entscheidungen.

§ 10

2. Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

- 2.4 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis Besoldungsgruppe A 10 und Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, soweit nicht gesetzliche oder tarifvertragliche Vorschriften anzuwenden sind oder die Zuständigkeit der Ortschaftsräte beziehungsweise der Ortsvorsteher gegeben ist sowie Durchführung der Vorauswahl im Stellenbesetzungsverfahren, soweit nicht die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben ist.

Nach der zum 01.02.2011 vorgenommenen Umstrukturierung der Verwaltung wird vorgeschlagen, die personalrechtlichen Kompetenzen an diese Umstrukturierung (Anlage 1) anzupassen, um danach klarere Zuständigkeitszuweisungen zu erzielen.

Die Verwaltung schlägt die künftige Kompetenzverteilung wie folgt vor:

Gemeinderat:

Amtsleitungen einschließlich Sachgebietsleitung Kämmerei

Hauptausschuss:

Sachgebietsleiter, sofern nicht dem Gemeinderat zugeordnet

Oberbürgermeister:

alle Beamten und Beschäftigten, sofern nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Hauptausschusses gegeben ist.

Wegen der herausragenden Stellung des Kämmers werden dessen personalrechtliche Entscheidungen dem Gemeinderat übertragen.

Durch die Zuordnung der Sachgebietsleiter zum Hauptausschuss ergibt sich eine klare Struktur.

Die Verwaltung könnte sich alternativ auch vorstellen, alle die Amts- und Sachgebietsleiter betreffenden Personalentscheidungen dem Gemeinderat zu übertragen.

Die vorgeschlagene Regelung muss in der Hauptsatzung verankert werden. Hierfür ist eine Änderung der Hauptsatzung entsprechend der Änderungssatzung (Anlage 2) erforderlich.

2
3
4
5
6
7
BM

Beschlussvorschlag:

1. Der Änderung der Zuständigkeitskompetenzen hinsichtlich der Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten wird zugestimmt.
2. Der Änderung der Hauptsatzung entsprechend dem Entwurf der Änderungssatzung (Anlage 2) wird zugestimmt.

Beratung: